

Satzung
zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim
vom 29. Juni 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Juni 2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim wie folgt geändert:

§ 1
(Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 29. Juni 2023 in Kraft.



Martin Neumeyer
Verwaltungsratsvorsitzender